

Richtlinie  
des Kreises Herford

über die Berücksichtigung von  
Bedarfen für Unterkunft und Heizung  
nach § 22 SGB II

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG .....</b>	<b>3</b>
	2.1 Abstrakte Angemessenheit .....	3
	2.2 Konkrete Angemessenheitsprüfung .....	4
	2.2.1 Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnsituationen.....	4
	2.2.2 weitere Angemessenheitsprüfung .....	4
	2.3. Bedarfe für Heizung .....	5
	2.4. Kostensenkungsverfahren bei Unterkunftskosten und Heizkosten .....	5
	2.4.1 Objektive Unmöglichkeit .....	6
	2.4.2 Subjektive Unzumutbarkeit .....	6
	2.4.3 Wirtschaftlichkeit .....	7
	2.4.3.1 Klimabonus.....	7
	2.4.3.2 Unwirtschaftlicher Umzug.....	7
	2.4.3.3 Bedürftigkeit von voraussichtlich kurzer Dauer.....	8
<b>3.</b>	<b>RENOVIERUNGSKOSTEN.....</b>	<b>8</b>
	3.1 Allgemeines .....	8
	3.2 Ein- und Auszugsrenovierung .....	8
	3.3 Schönheitsreparatur .....	9
<b>4.</b>	<b>ANRECHNUNG VON RÜCKZAHLUNGEN UND GUTHABEN .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>ZUSICHERUNG ZUM UMZUG .....</b>	<b>10</b>
	5.1 Umzug innerhalb des Kreises Herford.....	10
	5.2 Zuzug in den Kreis Herford .....	11
	5.3 Wegzug aus dem Kreis Herford .....	11
	5.4 Bezug öffentlich geförderter Wohnungen .....	11
<b>6.</b>	<b>UMZUG VON LEISTUNGSBERECHTIGTEN UNTER 25 JAHREN.....</b>	<b>11</b>
	6.1 Allgemeines .....	11
	6.2 Schwerwiegende soziale Gründe.....	12
	6.3 Eingliederung in den Arbeitsmarkt .....	12
	6.4 Ähnlich schwerwiegender Grund.....	13
<b>7.</b>	<b>WOHNUNGSBESCHAFFUNGS- UND UMZUGSKOSTEN.....</b>	<b>13</b>
	7.1 Allgemeines .....	13
	7.2 Wohnungsbeschaffungskosten .....	14
	7.3 Umzugskosten.....	14
<b>8.</b>	<b>MIETERVEREIN.....</b>	<b>15</b>

# 1. Allgemeines

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und ergänzt die „Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (7. Auflage, Stand 01.11.2019)“.<sup>1 2</sup>

Mit dieser Richtlinie soll ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung von Ansprüchen auf Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II sichergestellt werden. Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

## 2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

### 2.1 Abstrakte Angemessenheit

Bedarfe für die Unterkunft<sup>3</sup> werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Referenzwert). Darüber hinausgehende Unterkunfts-kosten sind nur solange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder zumutbar ist, diese Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (Abweichung möglich). Zudem gilt nach § 22 Abs. 1 S. 2 eine Karenzzeit von 12 Monaten des Leistungsbezugs für Neuanträge. Während dieses Zeitraums werden die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen. Heizkosten sind von der Regelung der Karenzzeit ausgenommen und können nur in angemessener Höhe übernommen werden.

Die Mietverträge sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Leistungsakte zu nehmen.

Die Referenzwerte gelten für Mieter\*innen und Eigentümer\*innen von Wohnraum gleichermaßen<sup>4</sup>. Sie werden im Rahmen eines sogenannten schlüssigen Konzepts ermittelt bzw. fortgeschrieben und veröffentlicht<sup>5</sup>.

Bei Wohn-/Hauseigentümer\*innen ist die Summe der für ein Jahr zu berücksichtigenden Aufwendungen zu ermitteln. Ein Zwölftel des Jahreswertes ist dem monatlichen Referenzwert gegenüberzustellen.

---

<sup>1</sup> [www.mags.nrw/grundsicherung-arbeitshilfen](http://www.mags.nrw/grundsicherung-arbeitshilfen)

<sup>2</sup> Nachstehend als Arbeitshilfe bezeichnet

<sup>3</sup> Zum Unterkunfts-begriff vgl. Ziffer II 2.1. der Arbeitshilfe

<sup>4</sup> BSG, 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R bzw. BSG, 19.09.2009; B 14 AS 54/07 R

<sup>5</sup> Vgl. Schlüssiges Konzept für den Kreis Herford, in der jeweils gültigen Fassung

## **2.2 Konkrete Angemessenheitsprüfung**

### **2.2.1 Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnsituationen**

Leistungsberechtigte Personen in besonderen Lebens- und Wohnsituationen können einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. auf den abstrakt angemessenen Referenzwert erhalten, soweit dies notwendig und im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Personen mit besonderer Lebens- und Wohnlage sind insbesondere:

- Bewohner\*innen von Frauenhäusern
- Obdachlose und Leistungsberechtigte, die öffentlich-rechtlich in Obdachlosenunterkünften im Kreis Herford untergebracht sind
- Wohnungslose (Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII, Leistungsberechtigte, die aus der JVA entlassen wurden, Leistungsberechtigte, die eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung bewohnen), die zuletzt eine Wohnung im Kreis Herford gehabt haben
- Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (z. B. aufgrund einer fristlosen Kündigung durch die/den Vermieter\*in), die zuletzt eine Wohnung im Kreis Herford gehabt haben

Die beiden letztgenannten Personengruppen umfassen auch diejenigen Menschen, die von einer Fachstelle für Wohnungsnothilfen betreut werden.

### **2.2.2 weitere Angemessenheitsprüfung**

Liegen die tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft über dem Referenzwert, ist durch das Jobcenter zu prüfen, ob auf dem Wohnungsmarkt im Vergleichsraum eine abstrakt angemessene Wohnung angemietet werden kann. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, weil die Referenzwerte (Ziffer 2.1) auch unter Berücksichtigung von Angebotsmieten ermittelt wurden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Nachweislich vorhandener angemessener Wohnraum ist zu belegen, indem mindestens ein entsprechendes Wohnungsangebot zur Akte genommen wird.

Ein Kostensenkungsverfahren findet nicht statt, solange keine Möglichkeit besteht, im Vergleichsraum eine abstrakt angemessene Wohnung zu finden.

Ein Kostensenkungsverfahren ist vorbehaltlich weiterer Wirtschaftlichkeitserwägungen (Ziffer 2.4.3) durchzuführen, wenn die tatsächlichen Unterkunfts-kosten den Referenzwert unter Berücksichtigung eines Klimabonus übersteigen.

## 2.3. Bedarfe für Heizung

Bedarfe für die Heizung sind – soweit sie angemessen sind – in tatsächlicher Höhe und in vollem Umfang zu übernehmen.<sup>6</sup> Darüber hinausgehende Heizkosten sind nur solange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder zumutbar ist, diese Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate (Abweichung möglich). Die Prüfung, ob Aufwendungen für die Heizung als angemessen zu übernehmen sind, erfolgt grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendung für Unterkunft. Daher ist während der einjährigen Karenzzeit für die Unterkunftskosten die tatsächliche Wohnungsgröße zur Ermittlung der notwendigen und angemessenen Heizkosten relevant.

Sofern Stromkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage entstehen und diese nicht in der Betriebskostenabrechnung der Vermieter\*innen in Rechnung gestellt werden, sind die Betriebsstromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage zusätzlich zu übernehmen. Für den Betriebsstrom sind in solchem Fall 5 %<sup>7</sup> der Brennstoffkosten zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit der Heizkosten ist zu prüfen, sofern der sich aus dem aktuellen<sup>8</sup> Heizkostenspiegel für Deutschland<sup>9</sup> ergebende Wert (Verbrauch je m<sup>2</sup> und Jahr) aus der Spalte „zu hoch“ überstiegen wird (Nichtprüfungsgrenze)<sup>10</sup>. Die Nichtprüfungsgrenze wird durch Multiplikation des im Heizspiegel bei der jeweiligen Heiz- und Gebäudeart ausgewiesenen Verbrauchs je Quadratmeter mit der konkret angemessenen Wohnfläche gebildet.<sup>11</sup>

Die leistungsberechtigte Person ist durch das Jobcenter im persönlichen Gespräch über die Unangemessenheit zu informieren. Hierbei sind individuelle Gründe der leistungsberechtigten Person für die aktuellen Heizenergiekosten zu erörtern. Im Rahmen der persönlichen Beratung wird ebenfalls auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Energiesparberatung des Diakonischen Werkes<sup>12</sup> hingewiesen.

## 2.4. Kostensenkungsverfahren bei Unterkunftskosten und Heizkosten

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten (nach der Karenzzeit) und/ oder Heizkosten werden relevant, wenn

- die tatsächlichen Unterkunftskosten über der Referenzmiete und/ oder die Heizkosten über der Nichtprüfungsgrenze liegen.

Überschreiten die Kosten die Referenzwerte/Nichtprüfungsgrenze sind Leistungsberechtigte gehalten, die Aufwendungen zu senken und es ist ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

---

<sup>6</sup> Zum Heizkostenbegriff vgl. Ziffer III 2.1 der Arbeitshilfe

<sup>7</sup> Bansen, Kosten der Unterkunft SGB II, S. 176 unter Hinweis auf BSG, 03.12.2015, B 4 AS 47/14 R

<sup>8</sup> BSG, 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R bzw. BSG, 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 25

<sup>9</sup> Vgl. Bundesweiter Heizspiegel, Herausgeber: co2online gemeinnützige GmbH, Hochkirchstr. 9, 10829 Berlin

<sup>10</sup> BSG, 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R

<sup>11</sup> BSG, 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R, Rz. 43

<sup>12</sup> Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford gGmbH, Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

Können Kosten nicht auf andere Art reduziert werden, kann als letztes Mittel auch ein Umzug in Betracht kommen. Zu beachten ist aber, dass die leistungsberechtigte Person nur allgemein zur Kostensenkung aufzufordern ist.

Von einem Kostensenkungsverfahren ist abzusehen, wenn es der Bedarfsgemeinschaft subjektiv oder objektiv nicht möglich ist die Kosten zu senken oder ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich ist. Des Weiteren ist vom Kostensenkungsverfahren abzusehen, insofern es sich um unangemessene Unterkunftskosten handelt und tatsächlich kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

Die leistungsberechtigte Person ist durch das Jobcenter in einem persönlichen Gespräch über Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwendung der beabsichtigten Kostensenkung zu informieren und über das Verfahren zu beraten. Ebenso sind im Rahmen einer in der Leistungsakte zu dokumentierender Beratung individuelle Gründe der leistungsberechtigten Person für einen Verbleib in der aktuellen Unterkunft zu erörtern.

### **2.4.1 Objektive Unmöglichkeit**

Im Einzelfall kann die Kostensenkung für die leistungsberechtigte Person rechtlich (z. B. bei Vorliegen eines Zeitmietvertrages und keiner Möglichkeit zur Untervermietung) oder tatsächlich unmöglich sein<sup>13</sup>.

### **2.4.2 Subjektive Unzumutbarkeit<sup>14</sup>**

Eine Kostensenkung durch Umzug ist insbesondere in folgenden Fällen unzumutbar:

1. bei Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt der Leistungsbeantragung Mieter\*in einer öffentlich geförderten Wohnung (Bestandsmieter\*in im sozialen Wohnungsbau) sind und die Wohnungsgröße konkret angemessen ist, vorbehaltlich Veränderungen in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft,
2. wenn der Bedarfsgemeinschaft Kinder angehören, die eine Grundschule im Einzugsbereich der Wohnung besuchen und angemessener Wohnraum in räumlicher Nähe nicht verfügbar ist,
3. sofern ein erhöhter Wohnraumbedarf wegen Bildung einer temporären Bedarfsgemeinschaft in Ausübung des elterlichen Umgangsrechts besteht,
4. bei Alleinerziehenden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes,
5. sofern ein erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsmitglieds (z. B. bei Rollstuhlpflicht, Notwendigkeit der Vorhaltung eines Pflegezimmers) besteht,
6. bei schwerer Krankheit eines Mitglieds der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft für die Dauer der Erkrankung,
7. wenn nahe Angehörige (Eltern, Geschwister) in räumlicher Nähe auf die Pflege und Unterstützung durch Leistungsberechtigte angewiesen sind,

---

<sup>13</sup> Vgl. Ziffer II 5.2.2 der Arbeitshilfe

<sup>14</sup> Vgl. Ziffer II 3.5.3. der Arbeitshilfe

8. bei leistungsberechtigten Personen, die durch ihr derzeitiges soziales Umfeld soweit unterstützt werden, dass dadurch weitere staatliche Leistungen zur sozialen Sicherung vermieden werden,
9. bei leistungsberechtigten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (Personenkreis des § 67 SGB XII).

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen.<sup>15</sup> In Nordrhein-Westfalen sind daher seit dem 01.01.2010 die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich.<sup>16 17</sup> Letztlich ist die Entscheidung einzelfallorientiert zu treffen.

## **2.4.3 Wirtschaftlichkeit**

### **2.4.3.1 Klimabonus**

Eine energetische Sanierung einer Wohnung rechtfertigt grundsätzlich die Annahme, dass Heizkosten eingespart werden. Bei Vorlage eines Energieausweises ist in Abhängigkeit von dem darin ausgewiesenen Endenergiekennwert ein Aufschlag auf den abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis (tatsächliche Quadratmeterzahl, höchstens jedoch angemessene Quadratmeterzahl für die Haushaltsgröße) in Höhe eines Betrages, der aufgrund erhobener Daten gesondert ermittelt wird, zu gewähren.

Erst wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten den Referenzwert unter Berücksichtigung eines Klimabonus übersteigen, ist vorbehaltlich weiterer Wirtschaftlichkeitserwägungen (siehe Ziffer 2.4.3.2 und 2.4.3.3) ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

### **2.4.3.2 Unwirtschaftlicher Umzug**

In der Regel sind die unangemessenen Bedarfe für Unterkunft längstens für sechs Monate zu berücksichtigen. Sie können jedoch dauerhaft, vorbehaltlich Veränderungen in den Bedarfen der Unterkunft oder in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt werden, wenn die Kostensenkung nur durch einen Wohnungswechsel erreicht werden könnte, dieser aber unter Berücksichtigung der hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (Ein- und Auszugsrenovierung, Umzugskosten, ggf. Wohnungsbeschaffungskosten) unwirtschaftlich wäre.

Von der Unwirtschaftlichkeit eines Umzuges ist auszugehen, wenn die Aufwendungen für die bisherige Wohnung den Referenzwert um nicht mehr als 10 v.H. übersteigen.

---

<sup>15</sup> BSG, 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R; BSG, 20.12.2011, B 4 AS19/11 R

<sup>16</sup> Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr, Nordrhein-Westfalen

<sup>17</sup> Vgl. Ziffer II 3.2. der Arbeitshilfe

### 2.4.3.3 Bedürftigkeit von voraussichtlich kurzer Dauer

Ein Kostensenkungsverfahren erfolgt nicht, wenn

1. die Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich auf Kurzarbeit beruht,
2. der Wohnraumbedarf sich in absehbarer Zeit erhöht (z. B. bei Schwangerschaft, Zuzug der Partnerin/des Partners) und die Aufwendungen für die Unterkunft unter der Berücksichtigung des höheren Wohnraumbedarfes abstrakt angemessen sind.

## 3. Renovierungskosten

### 3.1 Allgemeines

Die Bedarfe einer mietvertraglich vereinbarten Einzugs- oder Auszugsrenovierung sind anzuerkennen, wenn die Wohnung angemessen ist oder wenn der Wohnungswechsel durch das Jobcenter veranlasst wurde (Kostensenkungsverfahren), die Renovierungskosten nicht durch die/den Vermieter\*in übernommen werden und eine Renovierung im Bedarfszeitraum zwingend erforderlich ist.<sup>18</sup> Bei einer Kostenübernahme für eine Einzugsrenovierung entfällt die Übernahme der Auszugsrenovierung. Maßstab für die Erforderlichkeit einer Renovierung ist die „Bewohnbarkeit“ der Wohnung. Hierzu gehören auch im unteren Wohnungssegment u.a. ein einfacher Bodenbelag, Tapeten und Farben. Bei der Höhe der Kosten ist zu berücksichtigen, dass leistungsberechtigte Personen grundsätzlich gehalten sind, Kosten durch entsprechende zumutbare Eigenleistungen zu minimieren.

Eine Übernahme von Renovierungskosten (Schönheitsreparaturen und Auszugsrenovierung) kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Renovierung im Mietvertrag wirksam vereinbart wurde.<sup>19</sup>

Renovierungsbedarf, der auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wohnung beruht, gehört nicht zum notwendigen Bedarf für die Unterkunft.<sup>20</sup>

### 3.2 Ein- und Auszugsrenovierung

Aufwendungen für die Einzugsrenovierung sind Bestandteil der Unterkunftskosten, wenn sie

- mietrechtlich wirksam vereinbart sind oder
- erforderlich sind um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen oder
- ortsüblich sind, weil kein renovierter Wohnraum im unteren Wohnungssegment in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und durch die/ den Vermieter\*in verlangt wird.

---

<sup>18</sup> BVG, 25.11.2009, 1 BvR 2515/09

<sup>19</sup> BSG, 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R

<sup>20</sup> LSG NS, 08.03.2012, L 13 AS 22/12 B ER

Als Grundlage für eine mögliche Bedarfsermittlung kann u.a. ein aussagekräftiges Wohnungsübergabeprotokoll dienen, das vor Bezug der Mietwohnung gemeinsam von Mieter\*in und Vermieter\*in erstellt wird.

Aufwendungen für die Auszugsrenovierung sind Bestandteil der Unterkunftskosten, wenn sie:

- mietrechtlich wirksam vereinbart und
- erforderlich sind.

Ist eine Ein- oder Auszugsrenovierung erforderlich und die leistungsberechtigte Person dazu wirksam vertraglich verpflichtet, hat sie die Option zwischen der Beantragung:

- einer „Renovierungspauschale“ in Höhe des aktuellen Wertes nach der Zweiten Berechnungsverordnung<sup>21, 22</sup> je Quadratmeter des zu renovierenden Raumes oder
- der Übernahme der voraussichtlichen Aufwendungen unter Nachweisung der durchzuführenden Arbeiten.

Ob eine Renovierung erforderlich ist und welche Aufwendungen notwendig sind, ist in der Regel bei einem Ortstermin festzustellen.

### 3.3 Schönheitsreparatur

Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Sie umfassen insbesondere das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Eventuell anfallende vorbereitende Tätigkeiten unterliegen dem Begriff ebenfalls.

Punktuelle Ausbesserungen sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.<sup>23</sup>

Als Orientierung für die Renovierungsfristen haben sich nach der Rechtsprechung<sup>24</sup> nachfolgende Intervalle etabliert:

<b>Räume</b>	<b>Intervall</b>
• Küchen, Bäder und Duschen (Nassräume):	alle 5 Jahre
• Wohn- und Schlafräume (Trockenräume):	alle 8 Jahre
• Flure, Dielen und Toiletten (Trockenräume):	alle 8 Jahre
• Nebenräume:	alle 10 Jahre

Diese Fristen sind auch maßgeblich für die Anstriche von Fenstern, Türen und Heizungsrohre der jeweiligen Räume.<sup>25</sup>

Die oben genannten Fristen sind weder bindend noch absolut. Sie dienen vielmehr zur Orientierung.

<sup>21</sup> Vgl. § 28 Abs. 4 und 5a i. V. m. § 26 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV), nächste Anpassung in Abhängigkeit vom Verbraucherpreisindex zum 01.01.2023

<sup>22</sup> <https://www.nrwbank.de/export/.galleries/downloads/wohnraumfoerderung/Instandhaltungs-und-Verwaltungskosten.pdf>

<sup>23</sup> LSG BY, 15.11.2007, L 7 AS 80/07

<sup>24</sup> BGH, 26.09.2007, VIII ZR 143/06

<sup>25</sup> BGH, 16.02.2005, VIII ZR 48/04

Liegt der Bedarf zur Durchführung der Schönheitsreparatur vor und ist die leistungsberechtigte Person dazu wirksam vertraglich verpflichtet, findet Ziffer 3.2 entsprechende Anwendung.

## **4. Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben**

Rückzahlungen und Guthaben mindern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat des Zuflusses. Übersteigt das Guthaben die monatlichen Aufwendungen im Monat nach der Rückzahlung, ist der übersteigende Teil auf den Unterkunftsbedarf der Folgemonate anzurechnen.<sup>26</sup>

## **5. Zusicherung zum Umzug**

### **5.1 Umzug innerhalb des Kreises Herford**

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des Jobcenters Herford zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Unterkunft gem. § 22 Abs. 6 SGB II einholen.

Das Zusicherungsverfahren hat Aufklärungs- und Warnfunktion. Es dient dazu, der/dem Leistungsberechtigten vor Abschluss eines neuen Mietvertrages und einem Umzug, Klarheit darüber zu verschaffen, welche Aufwendungen als angemessen betrachtet und im Weiteren übernommen werden. Gegenstand der Zusicherung ist die Übernahme der Unterkunftskosten für eine konkrete Unterkunft unter Berücksichtigung des Klimabonus in konkreter Höhe.

Die Erforderlichkeit eines Umzuges wird vom Jobcenter Herford zeitnah geprüft. Erforderlich ist ein Umzug, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch nichtleistungsberechtigte Personen leiten lassen würden. Gründe liegen u. a. dann vor,

- wenn nur durch den Umzug eine drohende Wohnungslosigkeit verhindert wird,
- wenn durch den Umzug die Hilfebedürftigkeit beendet, vermieden oder wesentlich verringert wird (insb. bei Arbeitsaufnahme)
- wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wurde; z. B. aufgrund unangemessen hoher Kosten für die bisherige Unterkunft
- bei unzureichender oder absehbar unzureichender Wohnungsgröße,
- bei unzureichendem Wohnungszuschnitt (z. B. Mangel an Schlafraum bei notwendiger räumlicher Trennung von Eltern und Kindern),
- bei Wohnungen mit Substandard,
- bei gerechtfertigter Kündigung des Mietvertrages durch die/ den Vermieter\*in,
- bei Wohnungen in sog. Schrottimmobilien (systematisches Unterlassen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des Wohngebäudes durch die/ den Vermieter\*in),

---

<sup>26</sup> ThürLSG, 20.07.2016, L 4 AS 225/14

- bei unter 25-jährigen, wenn eine Pflicht zur Erteilung der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II besteht.

Ist der Umzug erforderlich und der Bedarf für die neue Unterkunft als angemessen anzuerkennen, erteilt das Jobcenter die Zustimmung.

## **5.2 Zuzug in den Kreis Herford**

Beabsichtigt eine leistungsberechtigte Person, in den Kreis Herford zu verziehen, hat das Jobcenter Herford auf Antrag eine Zusicherung darüber zu erteilen, die Unterkunftskosten am Zuzugsort zu berücksichtigen, wenn sie angemessen sind. Dies gilt auch, wenn der Umzug nicht erforderlich ist.

## **5.3 Wegzug aus dem Kreis Herford**

Beabsichtigt eine leistungsberechtigte Person nach außerhalb des Kreises Herford zu verziehen, hat das Jobcenter des neuen Wohnortes über die Zusicherung zum Umzug zu entscheiden.

## **5.4 Bezug öffentlich geförderter Wohnungen**

Ist der Umzug erforderlich und die Größe der öffentlich geförderten Wohnung konkret angemessen, erteilt das Jobcenter die Zustimmung bei Umzügen innerhalb des Kreises Herford.

Die Zustimmung ist ebenfalls bei Zuzügen in den Kreis Herford zu erteilen, wenn die Größe der öffentlich geförderten Wohnung konkret angemessen ist.

# **6. Umzug von Leistungsberechtigten unter 25 Jahren**

## **6.1 Allgemeines**

Bei leistungsberechtigten Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach einem Wohnungswechsel anerkannt, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft schriftlich zugesichert hat. Die neue Wohnung muss angemessen sein.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Eicher/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn 196

Die Regelung betrifft nur den erstmaligen Umzug dieses Personenkreises („Auszug aus dem Elternhaus“). Die Regelung des § 22 Abs. 5 findet keine Anwendung,

- wenn das 25. Lebensjahr nach Antragsstellung auf Zusicherung aber noch vor der Entscheidung des Jobcenters hierüber vollendet wird,<sup>28</sup>
- bei unter 25-Jährigen, die beim Eintritt in den Leistungsbezug bereits ausgezogen waren,<sup>29</sup>
- auf Folgeumzüge.

Die Erteilung der Zusicherung setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag vor dem Umzug gestellt wird.

Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- betroffene Personen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können oder
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

und die Bedarfe der Unterkunft konkret angemessen sind.

## 6.2 Schwerwiegende soziale Gründe

Schwerwiegende soziale Gründe, die das Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil unmöglich machen, können sowohl in der Person der Eltern oder eines (Stief-)Elternteils als auch in der des Kindes liegen. Sie sind z. B. dann anzunehmen, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen unzumutbar ist oder das Verhältnis des Kindes zu einem (Stief-)Elternteil oder Lebenspartner\*in des Elternteils so stark belastet ist, dass ein Zusammenleben von häufigen massiven Auseinandersetzungen geprägt ist und ein weiteres Zusammenleben unzumutbar machen (Prognose).<sup>30</sup>

Nicht jede familiäre Auseinandersetzung stellt einen schwerwiegenden sozialen Grund dar. Vor allem Streit über alltägliche Dinge rechtfertigt keine Zusicherung. Solange es dem leistungsberechtigten Familienmitglied zuzumuten ist, solche Probleme auszuhalten und zu lösen, ist ein schwerwiegender Grund zu verneinen.<sup>31</sup>

## 6.3 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist der Bezug einer eigenen Wohnung z. B. dann erforderlich, wenn zwischen Wohn- und Arbeitsort eine so große Entfernung liegt, dass Pendeln unzumutbar ist und leistungsberechtigte Personen nicht vorübergehend auf eine Zweitwohnung (z. B. möbliertes Zimmer) verwiesen werden können. Die zumutbare tägliche Pendelzeit beträgt in der Regel bei einer Beschäftigung von bis zu 6 Stunden

---

<sup>28</sup> Eicher/Luik, 4. Aufl. 2017, SGB II § 22 Rn 200

<sup>29</sup> jurisPK-SGB 2, 4. Aufl. 2015, § 22 Rn 194

<sup>30</sup> BSG, 02.06.2004, B 7 AL 38/03 R bzw. KG Berlin, 31.03.2005, 19 UF 10/05

<sup>31</sup> LSG NRW, 28.08.2007, L 20 B 142/07 AS ER

täglich maximal 2 Stunden und bei einer Beschäftigung von mehr als 6 Stunden täglich maximal 2,5 Stunden. Bei Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit kann im Einzelfall die zumutbare tägliche Pendelzeit unterschritten werden.

Weitere Aspekte die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern, können auch dazu führen, dass eine Zustimmung zum Umzug erteilt werden kann.

## **6.4 Ähnlich schwerwiegender Grund**

Ein ähnlich schwerwiegender Grund kann z. B. der Auszug zur Begründung einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder die Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder sein. Allein der Wunsch, mit einem Freund oder einer Freundin zusammen zu ziehen, ist hingegen noch kein schwerwiegender Grund.<sup>32</sup>

# **7. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten**

## **7.1 Allgemeines**

Kosten im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel zählen zu den übernahmefähigen Aufwendungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme steht im Ermessen des Jobcenters.

Die Zusicherung soll insbesondere erteilt werden, wenn der Wohnungswechsel durch das Jobcenter veranlasst wurde (z. B. weil die bisherige Wohnung nicht angemessen ist) oder der Wohnungswechsel erforderlich oder zweckmäßig ist und die Bedarfe der Unterkunft für die neue Wohnung angemessen sind.

Erforderlich und zweckmäßig ist ein Wohnungswechsel insbesondere, wenn ein in Ziffer 5.1 genannter Grund vorliegt.

Die Kostenübernahme setzt eine vorherige schriftliche Zusicherung des Jobcenters darüber voraus, dass und welche Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten übernommen werden.<sup>33</sup>

Die Begriffe Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sind weit auszulegen, finden aber ihre Begrenzung im Wortlaut.

---

<sup>32</sup> LSG NRW, 22.09.2016, L 7 AS 162/15

<sup>33</sup> BSG, 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R

## 7.2 Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten sind nur solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Mieten einer neuen Wohnung verbunden und nach Art und Höhe notwendig sind.<sup>34</sup> Hierzu können u. a. Mietkaution, Genossenschaftsanteile oder Abstandzahlungen gehören.

## 7.3 Umzugskosten

Umzugskosten sind Kosten, die einmalig durch die besondere Bedarfslage „Umzug“ verursacht werden.<sup>35</sup>

Zu den notwendigen Umzugskosten zählen z. B.: Kosten für Transport (insbesondere Mietwagen incl. Versicherung), Hilfskräfte, Kraftstoffkosten, Verpackungsmaterial, Sperrmüllentsorgung, soweit die Gegenstände nicht mehr im Haushalt verwendet werden können.

Leistungsberechtigte Personen haben den Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen.

Müssen leistungsberechtigte Personen bei der Durchführung des Umzuges auf die Mithilfe von Dritten zurückgreifen, kann auf Antrag ein Betrag von 100 € als „Erfrischungsgeld“ pauschal bewilligt werden. Hierin enthalten sind auch die Aufwendungen für die im Zusammenhang mit dem Umzug abgeschlossene Versicherung für Dritte.

Soweit leistungsberechtigte Personen aus wichtigem Grund (z. B. wegen Behinderung, körperlicher Konstitution oder sonstiger in der Person liegenden Gründen) nicht in der Lage sind, den Umzug ohne professionelle Hilfe durchzuführen, kommt die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht. Ein wichtiger Grund für die Beauftragung eines Dritten kann grundsätzlich nur im Ausnahmefall vorliegen, da i.d.R. anzunehmen ist, dass erwerbsfähige Personen in der Lage sind, ihren Umzug im Wege der Selbsthilfe durchzuführen. Sofern dies jedoch nachweislich nicht möglich ist, ist ein Kostenvoranschlag eines gewerblichen Anbieters vom Leistungsberechtigten anzufordern.

Ist zur Durchführung des Umzuges die Anmietung eines Fahrzeuges erforderlich, haben leistungsberechtigte Personen die Option zwischen:

- einer „Transportpauschale“ in Höhe von 150 € für die Anmietung des Fahrzeuges, einschließlich Kraftstoffkosten oder
- der Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen unter Nachweisung von einem Kostenvoranschlag für das Mietfahrzeug vor der Anmietung sowie der nachträglichen Übernahme der nachgewiesenen erforderlichen Kraftstoffkosten.

---

<sup>34</sup> BSG, 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R

<sup>35</sup> BSG, 10.08.2016, B 14 AS 58/15 R

## 8. Mieterverein

Wenn ein mietrechtlicher Beratungsbedarf besteht, können Leistungsberechtigte Mitglied in einem Mieterverein werden. Anfallende Mitgliederbeiträge eines Mietervereins sind nur bei berechtigtem Interesse des Jobcenters im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen. Die Entscheidung zur Kostenübernahme ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Von Seiten der Mietervereine kann dann eine umfassende Beratung und ggf. Vertretung (auch in gerichtlichen Verfahren) der Betroffenen vorgenommen werden.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. XV.2.2 der Arbeitshilfe